

Lebensleistung besser honorieren

Das so genannte „Rentenpaket“ ist das erste große Gesetzesvorhaben der Großen Koalition. Ziel des „Gesetzes für Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (so der eigentliche Titel) ist es, die Lebensleistung vieler Menschen in der gesetzlichen Rentenversicherung besser zu honorieren. So steht es im Koalitionsvertrag und so haben wir es auch umgesetzt. Am 23. Mai 2014 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz beschlossen. Es tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Das „Rentenpaket“ besteht aus vier Komponenten:

- der abschlagsfreien Rente zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze für Menschen, die lange berufstätig waren und 45 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben,
- der verbesserten Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der Rente für Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren sind – die sogenannte „Mütterrente“,
- der höheren Erwerbsminderungsrente für Menschen, die zukünftig aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind,
- der Erhöhung des Budgets für Rehabilitationsmaßnahmen (Reha-Budget), damit möglichst viele Beschäftigte fit bleiben und bis zum regulären Renteneintritt mit 67 Jahren arbeiten können.

Wichtig ist der SPD-Bundestagsfraktion, dass die Verbesserungen bei der Rente solide und verlässlich finanziert werden und nicht zu Lasten künftiger Generationen gehen. Das „Rentenpaket“ ist kein Geschenk, sondern hier geht es um Verbesserungen, die die Menschen verdient haben. Das wird auch von der großen Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland so gesehen.

Jedes Arbeitsleben ist anders, Belastungen und Herausforderungen sind unterschiedlich. So verschieden ist auch das persönliche Erleben des Rentenübergangs. Darauf wird eine Koalitionsarbeitsgruppe eingehen und weitere Vorschläge erarbeiten, wie der Übergang in die Rente flexibler und individueller geregelt werden kann. Wer nicht mehr mit voller Kraft arbeiten kann, soll etwa mit Teilrente eine Brücke in den Ruhestand bauen können.

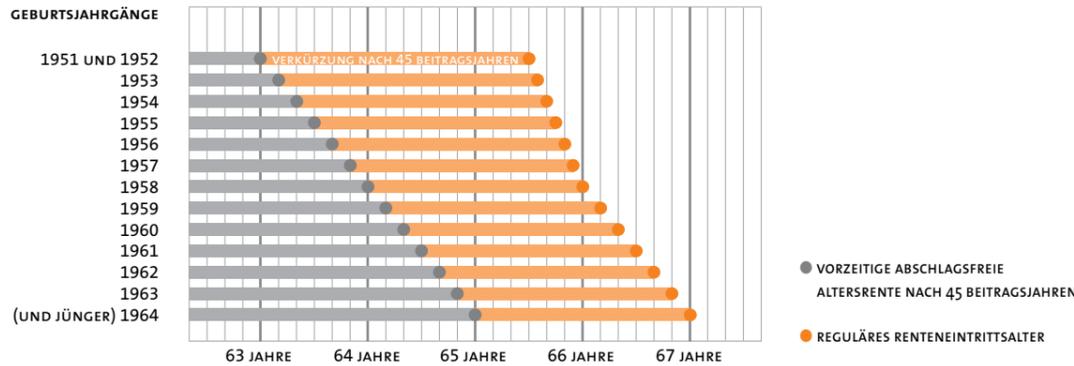
Früher abschlagsfrei nach 45 Jahren in Rente gehen

Versicherte, die besonders lange gearbeitet und 45 Jahre oder länger in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, können ab 1. Juli 2014 zwei Jahre früher abschlagsfrei in Rente gehen. Das ist nur gerecht, denn sie haben ihr Arbeitsleben sehr früh begonnen und mehr als vier Jahrzehnte durch abhängige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ihre Beiträge an unser solidarisches, gesetzliches Rentensystem geleistet.



Wann kann ich in Rente gehen?

Eintrittsalter für die vorzeitige abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2014

Für alle, die das betrifft, sollen die Zugangsvoraussetzungen für die „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ in den abschlagsfreien Rentenzugang nach 45 Beitragsjahren ausgeweitet werden. Zunächst werden rund 200.000 Menschen pro Jahr davon profitieren. Etwa 50.000 von ihnen sind Frauen.

Was wird auf die Beitragsjahre angerechnet?

Auf die Beitragsjahre werden Zeiten:

- mit Pflichtbeiträgen aus abhängiger Beschäftigung,
- mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- mit freiwilligen Beiträgen (unter bestimmten Voraussetzungen),
- der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen und
- der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes angerechnet.

Freiwillige Beitragszeiten werden unter der Voraussetzung anerkannt, dass zuvor 18 Jahre lang Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Auch

hier gilt: Es müssen insgesamt 45 Beitragsjahre erreicht werden. Freiwillige Beiträge, die in Phasen der Arbeitslosigkeit entrichtet werden, bleiben unberücksichtigt, damit hier keine Brücke in die „Frühverrentung“ geschaffen wird.

Der SPD-Bundestagsfraktion liegt es am Herzen, dass kurzzeitige Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit den Zutritt zur abschlagsfreien Rente nicht verwehren. Deshalb haben wir durchgesetzt, dass zukünftig bei den 45 Beitragsjahren auch Zeiten berücksichtigt werden, in denen:

- Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld (ohne Beschränkung),
- Krankengeld,
- Übergangsgeld,
- Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Insolvenzgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers) oder
- Ersatzzeiten (z. B. bei einer Haftstrafe bei anerkannter politischer Verfolgung) bezogen wurden.

Zeiten der Dauerarbeitslosigkeit oder auch des kurzzeitigen Bezugs von bedürftigkeitsorientierten Leistungen (früher Arbeitslosen- und Sozialhilfe, heute Arbeitslosengeld II) werden nicht berücksichtigt. Denn es werden nur Zeiten anerkannt, in denen Leistungen bezogen wurden, für die die Beschäftigten zuvor Beiträge gezahlt haben, und die somit nicht aus Steuermitteln finanziert wurden.

Um keine Anreize zu schaffen, zwischen dem Ausstieg aus dem Betrieb und dem Eintritt in die Rente noch missbräuchlich Arbeitslosengeld zu beziehen („Frühverrentung“), werden Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs in den zwei Jahren vor Beginn der abschlagsfreien Rente nach 45 Beitragsjahren nicht mitgezählt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers vorliegt.

Ab wann gilt die abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren?

Das „Rentenpaket“ tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können alle abschlagsfrei in Rente gehen, die bislang keine Rente beziehen, die notwendigen 45 Beitragsjahre aufweisen und 63 Jahre oder älter sind. Ab dem Geburtsjahrgang 1953 wird das Eintrittsalter pro Geburtsjahr in Anlehnung an die Anhebung des regulären Renteneintrittsalters auf 67 Jahre um zwei Monate angehoben. Für die Geburtsjahrgänge 1964 und jünger gilt dann das 65. Lebensjahr als Zugangsalter für die abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren.

Renten müssen immer beim Rentenversicherungsträger beantragt werden.

Kann das Arbeitsverhältnis auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67 Jahre) fortgesetzt werden?

Viele Menschen wollen und können länger arbeiten. Deshalb ist insgesamt mehr Flexibilität beim Übergang aus der Arbeit in die Rente notwendig. Wer freiwillig weiter im Beruf bleiben will, soll das künftig ohne Hürden tun können. Zwar führt das Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67 Jahre) auch bisher nicht per Gesetz dazu, dass ein Arbeitsverhältnis endet, es ist jedoch durch Tarif- oder Arbeitsverträge oft der Fall.

Mit dem Rentenpaket wird es daher künftig ermöglicht, dass das Ausscheiden in diesen Fällen einvernehmlich – gegebenenfalls auch mehrmals – über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden kann, wenn die betreffende Vereinbarung während des laufenden Arbeitsverhältnisses getroffen wird.

Kindererziehung besser anerkennen – die „Mütterrente“

Die SPD-Bundestagsfraktion will, dass Kinder, die vor 1992 geboren sind, stärker bei der Rente berücksichtigt werden. Denn: Bislang bekommen Mütter oder Väter von Kindern, die ab 1992 geboren wurden, drei Jahre als Kindererziehungszeit angerechnet. Bei Müttern oder Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, ist es nur ein Jahr pro Kind. Diese Zeiten werden maximal mit einem Entgeltpunkt bewertet – das ist der Anspruch, der sich bei einem Jahr Beitragszahlung auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes ergibt.



Wie hoch ist die „Mütterrente“?

Die „Mütterrente“ ist keine neue Leistung, sondern knüpft an geltendes Recht an: Zukünftigen Anspruchsberechtigten werden zwei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind angerechnet.

Das macht ab 1. Juli 2014 im Monat pro Kind bis zu 28,61 Euro im Westen und 26,39 Euro im Osten zusätzlich aus. Im Jahr sind es bis zu 343 Euro im Westen und 317 Euro im Osten.



Mehr Anerkennung für die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden.

Ob tatsächlich eine Rentenleistung in dieser Höhe zu Stande kommt, ist von Fall zu Fall unterschiedlich: Wenn eine Mutter oder ein Vater in den ersten zwei Jahren nach der Geburt wieder erwerbstätig ist, wird bereits ein Rentenanspruch aus eigenen Beiträgen erworben. In diesen Fällen überlagern sich die Kindererziehungszeit und die reguläre Beitragszeit maximal bis zur so genannten Beitragsbemessungsgrenze. Sie begrenzt die Höhe der zu leistenden Rentenbeiträge und damit auch die Höhe der späteren Rente. Das ist keine Benachteiligung durch die Neuregelung, sondern dies gilt genauso für Mütter bzw. Väter von ab 1992 geborenen Kindern, die während der Kindererziehungszeit in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes berufstätig waren.

Mit der Leistungsverbesserung will die SPD-Bundestagsfraktion den Müttern oder Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, mehr Anerkennung für die von ihnen erbrachte Erziehungsleistung entgegenbringen. Als ihre Kinder klein waren, fehlten vor allem in Westdeutschland

Betreuungsmöglichkeiten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf war ungleich schwerer oder gar nicht machbar. Bereits im Jahr 2014 werden rund 9,5 Millionen Mütter oder Väter von der „Mütterrente“ profitieren.

Muss die „Mütterrente“ beantragt werden?

Nein. Bei allen anspruchsberechtigten Müttern oder Vätern, die bereits Rente beziehen, wird der zusätzliche Rentenanspruch in Höhe eines Entgeltpunktes ohne Antrag pauschal in einem automatisierten Verfahren berücksichtigt, ohne dass eine Neuberechnung der Rente notwendig ist. Das heißt: Sie bekommen den maximalen Vorteil, der möglich ist. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass laut Auskunft der Rentenversicherungsträger die „Mütterrente“ frühestens im vierten Quartal 2014 zur Auszahlung kommt. Die Ansprüche ab Juli werden rückwirkend überwiesen.

Ist die „Mütterrente“ beitrags- und steuerpflichtig?

Die Verbesserung ist eine reguläre Rentenleistung und damit – wie alle Renten – in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig, und sie unterliegt der Besteuerung. Außerdem gilt: Wenn die Grundsicherung im Alter bezogen wird, dann wird die so genannte „Mütterrente“ genau so auf die Grundsicherung im Alter angerechnet, wie es für alle anderen Rentenbestandteile gilt.

Warum werden bei Müttern oder Vätern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, nicht auch drei Jahre Kindererziehungszeit anerkannt?

Weil das nicht finanzierbar ist. Denn allein die beschlossene Leistungsverbesserung kostet pro Jahr 6,7 Milliarden Euro. Ein weiteres Jahr würde die Kosten verdoppeln. Mit dem Kompromiss, künftig zwei Jahre für die Kindererziehung anzuerkennen, soll vermieden werden, künftige Generationen zu überfordern.

Die verbesserte Erwerbsminderungsrente

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Unfalls nicht mehr erwerbstätig sein können. Sie wird heute so berechnet, als hätte die Person bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter gearbeitet und dabei den Durchschnitt der bislang erworbenen Rentenansprüche erzielt. Dies wird als „Zurechnungszeit“ bezeichnet.



Erwerbsminderungsrenten sollen ab 1. Juli 2014 so berechnet werden, als ob diejenigen, die künftig aus Gesundheitsgründen nicht mehr arbeiten können, bis zum 62. Lebensjahr berufstätig waren.

In den letzten Jahren sind die Erwerbsminderungsrenten kontinuierlich gesunken. Während der durchschnittliche Zahlbetrag bei Neuzugängen im Jahr 2001 noch bei 676 Euro lag, waren es 2012 durchschnittlich nur noch 607 Euro. Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind jedoch auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen und müssen auf diese Solidarität vertrauen können.

Was verbessert sich bei der Erwerbsminderungsrente?

Die SPD-Bundestagsfraktion hat erreicht, dass sich die Leistungen für die Betroffenen verbessern, indem die Zurechnungszeit um zwei Jahre verlängert wird. Das heißt, es

wird nun bis zum vollendeten 62. Lebensjahr hinzugerechnet. Damit werden Erwerbsgeminderte so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger gearbeitet hätten. Die Lücke in der Versicherungszeit wird durch diese Zurechnungszeit reduziert. Wenn jemand mit 50 in die Erwerbsminderungsrente gehen muss, werden ihm zwölf Jahre anstatt wie bisher zehn Jahre hinzugerechnet. Davon profitieren alle, die ab dem 1. Juli 2014 in die Erwerbsminderungsrente gehen.

Da bei vielen Erwerbsgeminderten gerade in den letzten Jahren der Erwerbstätigkeit oft lange Zeiten der Krankheit oder der Wechsel in Teilzeit ihr Durchschnittsgehalt absenken, werden die letzten vier Jahre vor der Rente so behandelt, dass sie den Wert der erweiterten Zurechnungszeit nicht mindern.

Erhöhung des Budgets für die Rehabilitation

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt für ihre Versicherten, wenn es notwendig ist, Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Unter die medizinische Rehabilitation fallen z. B. Kuren, die dazu beitragen, den Gesundheitszustand von Versicherten zu verbessern, damit sie ihre Berufstätigkeit weiter ausüben können. Als berufliche Rehabilitation werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verstanden. Das können z. B. Weiterbildungen sein, die es den Versicherten ermöglichen, in einem anderen Berufsfeld zu arbeiten, anstatt erwerbsunfähig zu werden. Denn es gilt der Grundsatz: Reha vor Rente.

Jeder Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung hat unter bestimmten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen der Rehabilitation gegenüber seinem zuständigen Rentenversicherungsträger, wenn seine Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gefährdet ist. Für diese Leistungen verfügen die Rentenversicherungsträger über einen begrenzten Geldbetrag – das sog. Reha-Budget. Dieses Budget wird nun um 100 Millionen Euro in 2014 erhöht. Der Erhöhungsbetrag steigt bis zum Jahr 2017 auf bis zu 233 Millionen Euro an.

Warum wird das Reha-Budget erhöht?

Die Erhöhung des Reha-Budgets ist unter anderem durch die demografische Entwicklung notwendig. Die Zahl der Personen über 45 Jahre steigt, und in diesem Alter sind Reha-Leistungen öfter nötig. Deshalb wurde das Reha-Budget der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren immer ausgeschöpft und im Jahr 2012 sogar um 12 Millionen Euro überschritten. Damit die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung auch zukünftig Planungssicherheit über die notwendigen Leistungen zur Rehabilitation für ihre Versicherten haben, wird das Reha-Budget an die demografische Entwicklung angepasst.

Wie wird das Rentenpaket finanziert?

Die Kosten für das Rentenpaket werden zunächst aus dem Beitragsaufkommen und den Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert. Wir sorgen dafür, dass der Beitragssatz weiter stabil bleiben kann. Deshalb haben wir einen zusätzlichen Zuschuss zur Rente aus dem Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 vereinbart, um die Ausgaben vor allem für die „Mütterrente“ bestreiten zu können.

WWW.SPDFRAKTION.DE

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION,
PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN,
PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

HERSTELLUNG: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
REDAKTION: JÖRG DEML, ANJA LINNEKUGEL | STAND: MAI 2014

FOTOS: © KLAUS VHYNALEK (TITEL), CYDONNA / PHOTOCASE.DE (S. 7),
JALA / PHOTOCASE.DE (S. 9)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT
AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES
WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

Gesagt ✓
Getan ✓
Gerecht ✓

Leistungen besser anerkennen

Das Rentenpaket

DER VORSORGENDE SOZIALSTAAT

AKTUALISIERTE FASSUNG
MAI 2014

SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION